Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Videoberatung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz –Ganz nah dran

Videochat, Servicetelefon oder doch lieber eine Beratung, bei der man einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin persönlich gegenübersitzt?

Die Rentenversicherung bietet seit März 2020 im Rathaus Maikammer per Videoberatung an, sich beispielsweise über die künftige Rente zu erkundigen. Versicherte können telefonisch einen Termin für eine persönliche Video-Beratung unter Telefon (0 63 21) 58 99-22, Frau Lutz, oder per Mail: annette.lutz@vg-maikammer.de, bei der Verbandsgemeinde Maikammer buchen. Dabei sollten Sie die Versicherungsnummer und den Grund der Beratung angeben.

Seit dem Startschuss des Pilotprojektes am 2. März 2020 konnten schon viele Bürger der Verbandsgemeinde Maikammer den besonderen Service der Deutschen Rentenversicherung und der Verbandsgemeinde Maikammer im Rathaus wahrnehmen.
Anbei Meinungen unserer Bürger, die bereits erfolgreich beraten wurden:
„Vor meiner Videoberatung war ich aufgeregt. Die Sachbearbeiterin führte mich in den Videoberatungsraum im Sitzungszimmer des Rathauses. Durch Berühren des Bildschirmes konnte ich Kontakt mit dem Berater der Rentenversicherung aufnehmen. Der Berater ist mir auf Augenhöhe begegnet und ich konnte problemlos meine Angelegenheiten klären“.
„Ich kann nur empfehlen, so früh wie möglich offene Fragen zu klären: Sind meine Versicherungszeiten komplett? Wo stehe ich in der Rente? Was kann ich zusätzlich tun?“
Auch wenn einige zunächst skeptisch sind und fragen: „Ich soll mit einem Bildschirm sprechen?“ und andere aufgeregt sind, weil sie nicht wissen, was sie erwartet, sagen hinterher fast alle, dass es ihnen gut gefallen habe. Denn im Grunde läuft es wie bei einer persönlichen Beratung.

An folgenden Termine wird ein Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz per Videoberatung angeboten:
Freitag, 9. Oktober 2020
Freitag, 6. November 2020
Freitag, 11. Dezember 2020
Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und klären alle Fragen zu Rente, Reha oder Beitragszahlung.

Text und Bild: Verbandsgemeinde

www.vg-maikammer.de

Nr. 38/2020
49. Jahrgang • Freitag, den 18. September 2020

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude
Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Tel.: 06321 5899-0,
Fax: 06321 5899-99

Servicezeiten:
Montag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Termine mit
- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274

Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88
Kindergruppe ab 8 Jahren,
montags von 15.30 - 18.00 Uhr
Teenie-Treff ab 13 Jahren,
mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr
Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache
Offener Treff ab 16 Jahren, donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht,
Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112
Rettungsdienst, Notarztwagen
Tel.: 112
Gift-Notruf Rheinland-Pfalz
Tel.: 06131 19240
oder Wohngift-Tel.: 0800 7293600 (gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben,
Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222,
Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk
Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk
Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/ Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben,

Tel.: 06323 941310

Störungen im Stromnetz:

Tel.: 0800 7977777

Gasversorgung - Störungsdienst
Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292

Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;

an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10,

Tel.: 06321 19292

Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an

Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

19./20.09.2020

Marisa Luana Hinding, Weinstraße 100, Edenkoben, Tel.: 06323/1500

Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat.

Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 18.09.2020
Sonnen-Apotheke..... Tel.: 06321/35776
Friedrichstr. 25-27, 67433 Neustadt
Adler-Apotheke ..... Tel.: 06341/86654
Rathausplatz 2, 76829 Landau

Sa. 19.09.2020
Kurpfalz-Apotheke .....Tel.: 06321/968503
Kurpfalzstr. 52, 67435 Neustadt
Beethoven-Apotheke .....Tel.: 06341/4474
Marktstr. 108, 76829 Landau

So. 20.09.2020
Stern-Apotheke .....Tel.: 06321/2367
Hauptstr. 82, 67433 Neustadt
Markt-Apotheke ..... Tel.: 06341/88508
Marktstr. 35, 76829 Landau

Mo. 21.09.2020
Adler-Apotheke .....Tel.: 06321/2946
Hauptstr. 81, 67433 Neustadt
Park-Apotheke .....Tel.: 06341/520090
Westbahnstr. 1, 76829 Landau

Di. 22.09.2020
Franziskus-Apotheke .....Tel.: 06323/3503
Speyerer Str. 10, 67483 Edesheim
Winzinger-Apotheke ..... Tel.: 06321/32459
Kirchstr. 45, 67433 Neustadt
West-Apotheke ..... Tel.: 06341/32621
Drachenfelsstr. 9, 76829 Landau

Mi. 23.09.2020
Maxburg-Apotheke .....Tel.: 06321/2122
Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt
Apotheke am Südring ... Tel.: 06341/82777
Xylanderstr. 8, 76829 Landau

Do. 24.09.2020
Kurpfalz-Apotheke .....Tel.: 06321/5646
Weinstr. Nord 6, 67487 Maikammer
farma-plus-Apotheke ..Tel.: 06341/556430
Dammühlstraße 11, 76829 Landau

Fr. 25.09.2020
Stern-Apotheke .....Tel.: 06321/2367
Hauptstr. 82, 67433 Neustadt
Beethoven-Apotheke .....Tel.: 06341/4474
Marktstr. 108, 76829 Landau

Internetseite: www.lak-rlp.de

Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Zukunftswerkstatt - Nachhaltige Verbandsgemeinde Maikammer 2030

Ihre Mitwirkung ist gefragt!

Einladung zur Bürgerbeteiligung - VG Maikammer auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft

Wie berichtet, ist die Verbandsgemeinde Maikammer eine von acht Modellkommunen, die im zweijährigen Projekt „Pfälzerwald: SDG-Modellregion für ein nachhaltiges Rheinland-Pfalz" an einer lokalen Nachhaltigkeitsstrategie mit konkretem Aktionsplan arbeiten.

In mehreren Treffen hat das Kernteam, das aus Mitgliedern aller drei Ortsgemeinden besteht, eine Bestandsaufnahme in Bezug zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen angefertigt. Daraus wurden sechs Handlungsfelder abgeleitet.

Nun sind Sie, die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde, gefragt!

Damit die spätere Umsetzung der Strategie gut greifen und realisiert werden kann, sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Vorstellungen und Ideen im Rahmen einer sogenannten Zukunftswerkstatt in die Entwicklung der Maikammerer Nachhaltigkeitsstrategie einzubringen. Diese findet statt **am 07.10.2020 von 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr im Bürgerhaus der Verbandsgemeinde Maikammer**

Diskutiert werden mögliche Zielsetzungen und Maßnahmen, um die sechs Handlungsfelder zu verbessern. Diese sind:

- Lebensqualität und sozialer Wohnraum
- Stärkung der Ökosysteme
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Globale Verantwortung und nachhaltiger Konsum
- Nachhaltiger Tourismus
- Bewusstseinsbildung und Kommunikation

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie triff die Verbandsgemeinde für die Veranstaltung die erforderlichen Vorkehrungen bezüglich Mindestabstand und Hygiene. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten ist die Teilnehmendenzahl auf 90 Personen festgesetzt. Anmeldungen werden bis zum Freitag, 02.10.2020 entgegengenommen unter https://vg-maikammer.de/buergerservice/nachhaltigkeit/ oder per Email an poststelle@vg-maikammer.de oder per Telefon unter 06321/5899-33.

Bei der Anmeldung geben Sie bitte folgende Daten an: Anrede, Titel, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, (Alter), E-Mail, Telefonnummer.

Diese Daten werden für die Organisation der Zukunftswerkstatt benötigt.

Geben Sie bei der Anmeldung auch an, an welchen drei Handlungsfeldern Sie gern mitwirken wollen. Dies wird bei der Planung so weit wie möglich berücksichtigt.

Sie werden vor der Veranstaltung eine Information erhalten, in welchem Raum Sie sich einfinden können. Wir werden für die angemeldeten Teilnehmenden zugewiesene Plätze unter Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten. Bitte denken Sie an die Mitnahme eines eigenen Mund-Nasen-Schutzes. Die Maskenpflicht gilt bis zum Erreichen des zugewiesenen Platzes.

Sollte die maximale Anzahl an Personen erreicht sein, vermerken wir Sie auf einer Warteliste, und Sie werden nachrücken, wenn Personen absagen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung und die im Projekt engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf Ihr Interesse und Erscheinen.

Durchgeführt wird das Projekt „SDG-Modellregion" vom Biosphärenreservat Pfälzerwald gemeinsam mit der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global und dem Land Rheinland-Pfalz. Finanziell gefördert wird es vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie von den rheinland-pfälzischen Ministerien für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten (MUEEF), für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und des Innern und für Sport (MdI).

Einwilligungserklärung gemäß DSGVO in die Verarbeitung von Daten

Durch das Absenden dieser Anmeldung bestätigen Sie, der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verbandsgemeinde Maikammer zum Zweck „Zukunftswerkstatt - Nachhaltige Verbandsgemeinde Maikammer 2030" freiwillig zuzustimmen und über Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung belehrt worden zu sein:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind an den Zweck der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der „Zukunftswerkstatt - Nachhaltige Verbandsgemeinde Maikammer 2030" gebunden. Die Daten werden bis zum 09.11.2020 auf den Servern der Verbandsgemeindeverwaltung gespeichert und anschließend gelöscht. Sie können nur von berechtigten Personen eingesehen und bearbeitet werden.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Hierfür genügt eine E-Mail an poststelle@vg-maikammer.de. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung durch die Verbandsgemeinde Maikammer wird durch den Widerruf nicht berührt.

Sie haben das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen, indem Sie Ihre Anmeldung nicht absenden. Dies wird Ihre Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungzeiten der Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler

Öffnungszeiten:

Montag	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	13.00 bis 17.00 Uhr

Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.
Für alle Anlieferer und für das Betriebspersonal besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.
Schützen Sie sich und andere, indem Sie eine Maske tragen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Maikammer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Finanzen eine/n

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in Vollzeit
für das Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Ihr Aufgabengebiet:

- Sachbearbeitung des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts
- Erarbeitung und Fortschreibung der Beitragssatzungen
- Die Vorbereitung der straßenrechtlichen Widmungen
- Die Beitragsveranlagung bis zur Durchführung der Rechtsbehelfs- sowie Gerichtsverfahren
- Die administrative Führung der eingesetzten Grundstücks- und GIS-Programme

Ihr Anforderungsprofil:

- Abschluss als Verwaltungsfachangstelle/r, idealerweise mit II. Lehrgang (Verwaltungsfachwirt/in) oder eine vergleichbare Ausbildung
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten
- Durchsetzungsvermögen und Argumentationsgeschick
- Sicherheit im Umgang mit IT-Medien
- Bereitschaft zur Fortbildung im Verwaltungs- und Abgabenrecht

Wir bieten:

- Ein interessantes Betätigungsfeld in einem engagierten Team in stimmigem Arbeitsumfeld
- Selbstständige Arbeitsweise
- Gleitende Arbeitszeit und gute Fortbildungsmöglichkeiten
- Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD); bei Erfüllung der Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 9b

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Gerst -Personalamt-, Tel.: 06321/5899-11.
Ihre schriftlichen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.09.2020 an die
Verbandsgemeinde Maikammer, -Personalabteilung-,
Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.

Stellenausschreibung

Ausbildungsstelle 2021
Fachkraft für Abwassertechnik

Die **Verbandsgemeinde Maikammer – Verbandsgemeindewerke-** bietet zum **1. August 2021** einen Ausbildungsplatz zur

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

an.

Lerninhalte und Aufgaben:

- Aufbereiten von Abwässern
- Entnahme von Abwasser- und Schlammproben, zum Teil mit Laborarbeiten
- Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen
- Arbeits- und Betriebsabläufe dokumentieren und auswerten unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements
- fachbezogene Rechtsvorschriften, technische Regeln sowie Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes anwenden
- kunden- und serviceorientiert handeln
- Anwendung entsprechender Informations- und Kommunikationstechniken

Was sollten Sie mitbringen?

- Einen überdurchschnittlichen Abschluss der Berufsreife oder einen qualifizierten Sekundarabschluss I
- Gute Leistungen in den Fächern Mathematik, Physik und Technik
- Engagement und Lernbereitschaft für den gewählten Beruf
- Soziale Kompetenz, besonders Teamfähigkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Handwerkliches Geschick

Wir bieten Ihnen:

- Abwechslungsreiche Ausbildung mit vielseitigen Aufgabenbereichen
- einen modernen Ausbildungsplatz
- eine **dreijährige** Ausbildung mit einem theoretischem und einem praktischen Teil
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, sowie den üblichen sozialen Leistungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schriftlich bis spätestens **31. Oktober 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalamt, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Bei Fragen wenden Sie sich an unser Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12.

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de

Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**. Zu spät erfasste Artikel können erst in der darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.

Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Stellenausschreibung

Ausbildungsstelle 2021

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Die **Verbandsgemeinde Maikammer – Verbandsgemeindewerke-** bietet zum **1. August 2021** einen Ausbildungsplatz zur

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d)

an.

Lerninhalte und Aufgaben:

- Bereitstellung von Trinkwasser
- Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen
- Wasser fördern, aufbereiten oder weiterleiten
- Rohre verlegen
- Tiefbau-, Brunnen-, Rohrleitungsarbeiten
- Analysieren von Trinkwasserproben im Labor
- Arbeits- und Betriebsabläufe dokumentieren und auswerten unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements
- fachbezogene Rechtsvorschriften, technische Regeln sowie Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes anwenden
- kunden- und serviceorientiert handeln
- Anwendung entsprechender Informations- und Kommunikationstechniken

Was sollten Sie mitbringen?

- Einen überdurchschnittlichen Abschluss der Berufsreife oder einen qualifizierten Sekundarabschluss I
- Gute Leistungen in den Fächern Mathematik, Physik und Technik
- Engagement und Lernbereitschaft für den gewählten Beruf
- Soziale Kompetenz, besonders Teamfähigkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Handwerkliches Geschick

Wir bieten Ihnen:

- Abwechslungsreiche Ausbildung mit vielseitigen Aufgabenbereichen
- einen modernen Ausbildungsplatz
- eine **dreijährige** Ausbildung mit einem theoretischem und einem praktischen Teil
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, sowie den üblichen sozialen Leistungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schriftlich bis spätestens **31. Oktober 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalamt, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Bei Fragen wenden Sie sich an unser Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12.

Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

§ 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen.
Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.
(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3 und 4, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt
(Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.
   In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Betreiber der Einrichtung dokumentiert wird.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.
(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.
(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).
(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2
Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen
§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt.

An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen.

Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall, vorbehaltlich des Satzes 2, auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Werden für Veranstaltungen Einrichtungen oder Räumlichkeiten mit vorhandenen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten genutzt, können die in den Absätzen 2 und 3 geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Personen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bis zu einer Regelgrenze von 10 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen festen Bühnen- oder Platzkapazitäten überschritten werden, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben, die sie während der Veranstaltung höchstens kurzzeitig verlassen.

Teil 3
Religionsausübung
§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.
(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4
Wirtschaftsleben

§ 4
Untersagung der Öffnung oder Durchführung
Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des

Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen
(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.
(2) Von § 4 Nr. 2 nicht erfasst ist das vereinzelte, über eine größere Fläche mit Abstand verteilte Aufstellen mobiler Einrichtungen im Freien, die Waren feilbieten, die üblicherweise auf Spezialmärkten oder Jahrmärkten, insbesondere Weihnachtsmärkten, angeboten werden, oder die unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Fahrgeschäfte, anbieten. Diese Angebote sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und in unmittelbarer Nähe zu den mobilen Einrichtungen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Werden verzehrfertige Speisen und Getränke zur Mitnahme verkauft, gilt § 7 Abs. 6. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt während des Verzehrs von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde vorab ein Hygienekonzept vorzulegen.

§ 6
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe
(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.
(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7
Gastronomie
(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet.
(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.
(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.
(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.
(6) Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für den Straßenverkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8
Hotellerie, Beherbergungsbetriebe
(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet.
(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.
(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.
(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt unverändert.

§ 9
Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung
(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und

andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.
(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.
(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5
Sport und Freizeit
§ 10
Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.
(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.
(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.
(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.
(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11
Freizeit

(1) Für die folgenden Einrichtungen gelten neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen die Absätze 2 bis 5:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen.
Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.
(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.
(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.
(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Teil 6
Bildung und Kultur
§ 12
Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt.
Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.
(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.
(3) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist.
Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz", veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13
Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona - Übergang zum Regelbetrieb" vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020" vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses", veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(4) Können für die Durchführung der Wahl des Elternausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1) in der jeweils geltenden Fassung keine Örtlichkeiten für die Elternversammlung gefunden werden, die die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gewährleisten, so kann die Elternversammlung auf mehrere Veranstaltungen zur Stimmabgabe aufgeteilt werden. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14
Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen.

Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Fahrunterricht und der theoretischen Fahrprüfung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 verzichtet werden, sofern alle anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche in Museen sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden.

§ 15
Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur und von professionellen Kulturangeboten sowie außerschulischer Musikunterricht sind unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur, der nicht vom Hygienekonzept Musik erfasst ist, ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(4) Der Proben- und Auftrittsbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder des Auftritts unterschritten werden; dies gilt nicht für den Proben- und Auftrittsbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchören und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten.

Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7
Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen
§ 16
Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, 7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17
Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18
Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen
§ 19
Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundeministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(7) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/covid-19-tests) veröffentlicht worden ist.

Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden.

Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(8) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Trageweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

§ 20
Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen.

Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben,
2. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21
Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9
Allgemeinverfügungen
§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet

oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1

nicht einhält,

21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen

unterlässt,

22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 6 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
34. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
39. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
46. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
49. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball" der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
51. entgegen § 11 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
52. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
54. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
56. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
58. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
59. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
66. entgegen § 14. Abs. 4 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
67. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
69. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
70. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
71. entgegen § 15 Abs. 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
72. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
73. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
75. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
76. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
77. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
79. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
80. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
81. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
82. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
83. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
84. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
85. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
86. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
87. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
88. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
89. sich entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
91. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,

92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
94. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
95. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
96. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
97. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. September 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Mainz, den 11. September 2020
Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Feuerwehren der Verbandsgemeinde Maikammer

Herbstzeit – Gärgaszeit

Derzeit lauert in den Weinkellern wieder eine hohe Unfallgefahr durch entstehendes Gärgas

Obwohl immer wieder zur Vorsicht geraten wird, kommt es alljährlich in der Zeit der Weinlese zu gefährlichen Situationen. Auf die Kerzenprobe sollte man sich besser nicht verlassen, denn bereits 8-10% Kohlendioxid in der Atemluft führen zu Bewusstlosigkeit und Tod durch Ersticken, eine Kerze erlischt erst bei ca. 14% CO2- Gehalt in der Luft.

Richtige Rettung oder Bergung

Es kann nicht oft genug gesagt werden: „Die Rettung bzw. Bergung von durch Gärgas beeinträchtigten Personen, darf ausschließlich mit umluftunabhängiger Atemluftversorgung durchgeführt werden".
Filtermasken bieten keinen Schutz gegen die sehr gefährliche Atmosphäre. Daher ist eine fachgerechte Rettung bzw. Bergung nur durch Ihre **FEUERWEHR** möglich. Diese ist ausgerüstet mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Messeinrichtungen sowie Be- und Entlüftungsgeräten. Die Feuerwehr unterstützt auch schnell und unbürokratisch, auch wenn sie nicht sicher sind ob ihre Räumlichkeiten welche sie betreten müssen, noch betretbar sind. Gehen Sie kein Risiko ein! Zögern sie nicht und alarmieren sie die FEUERWEHR über den europaweiten Notruf 112.

Was ist zu tun wenn sich ein Unfall bereits ereignet hat?

Feuerwehr und Rettung alarmieren **Notruf 112**

Rettungsversuche sollten nur unter persönlicher Absicherung und mit einem dafür geeigneten Atemgerät erfolgen. Gewöhnlicher Atemschutz oder Gasmasken bieten keinen Schutz!

Ihre Feuerwehr

Flüchtlingssozial- und Asylverfahrensberatung im Landkreis Südliche Weinstraße

Beratungszeit in der Verbandsgemeinde Maikammer:
• Es finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden statt.
Kontakt:
Yvonne Feldmann
0176 11664067
yvonne.feldmann@diakonie-pfalz.de
Text: Verbandsgemeindeverwaltung

Personalausweise bzw. Reisepässe eingetroffenund im Bürgerbüro abholbereit

Die bis einschl. **Freitag, den 21. August 2020** in der **34. Kalenderwoche** bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer beantragten Personalausweise bzw. Reisepässe sind eingetroffen.**
Wichtiger Hinweis:
Diese können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 9), jedoch **nur nach vorheriger entsprechender Terminvereinbarung** abgeholt werden. **Auch für die Beantragung neuer Ausweis- bzw. Passdokumente ist eine vorherige Terminvereinbarung beim Bürgerbüro notwendig.**
Kontaktdaten für Terminvereinbarung:
Christian Müller, Tel. 06321-5899-27, E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
Helga Schädler, Tel. 06321-5899-28, E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de
Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
-Fachbereich Bürgerservice-
-Bürgerbüro-

Mein Kalmitbad

Änderung Öffnungszeiten Freibad

Das Freibad ist wegen der späteren Morgendämmerung
ab sofort
dienstags und donnerstags erst ab 7.00 Uhr geöffnet.
Wir bitten um Verständnis.
Vielen Dank.
Ihr Freibad-Team

Spende Blut

Maikammer

Montag, 28.09.2020

16:30 - 20:30 Uhr

Bürgerhaus

Marktstr. 8

Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11 (bundesweit, gebührenfrei aus dem Festnetz)
www.blutspendedienst-west.de
/drk.blutspendedienst.west

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Tourismus- und Gemeindebüro, Hauptstraße 7,
67489 Kirrweiler, Telefon 06321 5079
Öffnungszeiten:

Mo. – Mi.:	10:00 – 12:00 Uhr
Do.:	15:30 – 17:30 Uhr
Fr.:	10:00 – 12:00 Uhr
bis Ende Oktober	freitags 15.30 - 17.30 Uhr

Text: i-Punkt

Exkursion der Arbeitsgruppe Kunstpfad Kirrweiler

Der Kunstpfad Kirrweiler nimmt Gestalt an. Die Auswahl der Kunstschaffenden ist dank der eingereichten Entwürfe möglich geworden und die „Arbeitsgruppe Kunstpfad Kirrweiler" macht sich auf den Weg zum Internationalen Waldkunst-Zentrum Darmstadt, um sich beim jüngst eröffneten Waldkunstpfad 2020 viel Inspiration und spannende Impulse abzuholen. Unter dem Titel „Kunst/Natur/Identität" stellen dort auch einige der Künstler aus, die in Kirrweiler mit eigenen Objekten zu sehen sein werden und die Arbeitsgruppe auf dem Weg durch den Wald begleiten wollen.
Treffpunkt: Mittwoch, 23.9. um 13:30 Uhr am Parkplatz Waldkunstpfad in Darmstadt.
Fahrgemeinschaften mit Abfahrtsort Kirrweiler oder Sankt Martin werden ca. um 12:00 Uhr in den jeweiligen Orten abfahren. Anmeldungen und weitere Informationen unter kirrweiler@kunstpfade.de.
Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Rolf Metzger, Ortsbürgermeister

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten

67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768

Montag bis Freitag	09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

Text: Büro für Tourismus

Gemeinde Maikammer Modellkommune für Projekt KuLaDig-RLP

Vorstellung Projektergebnisse

Das Projekt wird vom Institut für Kulturwissenschaft der Universität Koblenz Landau mit Unterstützung durch die SGD Süd durchgeführt und vom Innenministerium des Landes Rheinland Pfalz sowie der Universität finanziell gefördert.
Das Projekt hat eine Laufzeit von 2019-2021, mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre.

In jedem Jahr werden in rund 10 ausgewählten Kommunen in Rheinland-Pfalz Objekte der Kulturlandschaft durch die Projektleitung, Studierende der Universität in Koblenz und die Projektgruppen vor Ort für KuLaDig erfasst sowie multimedial wie digital aufbereitet.
Anhand der generierten Daten werden Modelle, Leitfäden und Qualitätsstandards für alle rheinland-pfälzischen Kommunen entwickelt, die zukünftig mit KuLaDig arbeiten wollen.
Ziel des Projekts ist es, die kulturelle Vielfalt in Rheinland-Pfalz modellhaft zu erfassen und durch digitale wie multimediale Aufbereitung ausgewählter Objekte sichtbar und vielseitig nutzbar zu machen (u.a. mit QR Codes), für Einheimische wie Außenstehende.
Die Gemeinde Maikammer hat in Zusammenarbeit mit dem Club Sellemols und weiteren engagierten Bürgern im Rahmen des Projektes die Themen „Industriegeschichte" sowie „Bildstöcke und Flurkreuze" ausgearbeitet. Neben der Recherche und Erfassung der Texte in der KuLaDig-Datenbank wurden auch sogenannte „Kulatouren" – Rundgänge – zu den Themen entwickelt, die nun zum einen über die KuLaDig-App als auch über die Gastlandschaften-App der Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH ausgespielt werden. Die im Rahmen der „Industriegeschichte" erfassten Gebäude bzw. Objekte werden zusätzlich mit einem kleinen Hinweisschild versehen, das mittels QR-Code den Zugang zu den Detailinformationen ermöglicht. Abgerundet wird das ganze durch kleine Filmclips zu den Themen, die gerade in Produktion sind.
Es zeigte sich, dass die KuLaDig-Datenbank als Wissensschatz für den Tourismus fungieren kann und durch die Vielzahl der erfassten Kulturgüter Themen touristisch verwertet werden können. Auch als Ideengeber für Gästeführer und Kultur- und Weinbotschafter ist die Datenbank bestens geeignet.
Voraussetzung ist, dass weiterhin viele Bürger und interessierte Menschen sich auf die Suche nach Gebäuden, Skulpturen, Kunstwerken machen. Auf Dachböden und in Archiven stöbern, in alten Kisten suchen und mit Menschen über alte Zeiten sprechen und die Geschichten aufschreiben. Veröffentlicht werden die Texte, Bilder, Sprachaufnahmen oder Filme im Internet auf der Informationsplattform KuLaDig. Alle Einträge werden vor der Freigabe redaktionell überprüft.
In Maikammer setzt man in Zukunft auf die Mithilfe weiterer Bürger sowie der GästeführerInnen und Kultur- und Weinbotschafter. Ein Anfang ist schon gemacht, in dem eine Kultur- und Weinbotschafterin bereits eine geführte Tour „Auf den Spuren des Gelenkmaßstabes" anbietet. Diese kann über das Büro für Tourismus gebucht werden.
Text und Bild: Büro für Tourismus Maikammer

Links:
Industriegeschichte Maikammer: https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-305422
Bildstöcke und Flurkreuze: https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-273530
Rundweg Industriegeschichte: https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/tour/stadtrundgang/maikammer-spaziergang-zur-industriegeschichte/51847388/
Rundweg Bildstöcke und Flurkreuze: https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/tour/sonstige-rund-und-fernwanderwege/maikammer-bildstoecke-und-flurkreuze/49256707/
KuLaDig auf der Webseite von Maikammer: https://www.maikammer.de/kuladig.html
KuLaDig Projektseite: https://kuladigrlp.net/

Informationen zum Projekt KuLaDig-RLP

Wie ist der Name des Projekts?
- „Digitale Erfassung und Präsentation von Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz“ - kurz „KuLaDig-RLP“

Wer koordiniert das Projekt?
- Das Projekt wird vom Institut für Kulturwissenschaft der Universität Koblenz-Landau mit Unterstützung durch die SGD-Süd durchgeführt und vom Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Universität finanziell gefördert. Ansprechpartner: Prof. Dr. Michael Klemm, Florian Weber, Dipl.-Ing. Matthias Dreyer.

Welche Laufzeit hat das Projekt?
- Das Projekt hat eine Laufzeit von 2019-2021, mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre.

Welche Aufgaben hat das Projekt?
- In jedem Jahr werden in rund 10 ausgewählten Kommunen in Rheinland-Pfalz Objekte der Kulturlandschaft durch die Projektleitung, Studierende der Universität in Koblenz und die Projektgruppen vor Ort für KuLaDig erfasst sowie multimedial wie digital aufbereitet.
- Anhand der generierten Daten werden Modelle, Leitfäden und Qualitätsstandards für alle rheinland-pfälzischen Kommunen entwickelt, die zukünftig mit KuLaDig arbeiten wollen.

Welches Ziel hat das Projekt?
- Ziel des Projekts ist es, die kulturelle Vielfalt in Rheinland-Pfalz modellhaft zu erfassen und durch digitale wie multimediale Aufbereitung ausgewählter Objekte sichtbar und vielseitig nutzbar zu machen (u.a. mit QR-Codes), für Einheimische wie Außenstehende.

Weitere Infos : www.kuladigrlp.net / kuladigrlp@uni-koblenz.de

Informationen zu KuLaDig

Was ist KuLaDig?
- Ein Informationsportal über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe. Das Portal befindet sich im Aufbau, der Datenbestand wird ständig inhaltlich ergänzt, das Portal technisch weiterentwickelt. Garantiert bis zum Jahr 2050.
- Die Datenbank ist wissenschaftlich fundiert (z.B. bei Erhebung von Geodaten), aber – als offenes System – zugänglich und nutzbar für unterschiedlichste Anwender und Nutzungsformen. Alle Einträge werden vor der Freigabe redaktionell überprüft.

Wer betreibt KuLaDig?
- Kuladig wird seit 2002 vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln betrieben. Der LVR hat neben NRW Kooperationspartner in den Bundesländern Hessen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Diese sind für den Datenbestand in den jeweiligen Bundesländern verantwortlich.

Wozu dient KuLaDig?
- Erheben sowie Sichtbar-/Verfügbarmachen von Informationen zu Kulturlandschaftsobjekten unterschiedlichster Art (vom Flurkreuz über Kirchen, Schlösser, Industriebauten bis zur umfangreichen Fluss-/Burgenlandschaft), auch immaterielles Erbe (Geschichten).

Wie werden Inhalte in KuLaDig dargestellt?
- Objekte werden in KuLaDig sowohl in Textform, als auch multimedial vorgestellt (Fotografien, Audiodateien, Filme, auch der Einsatz von AR/VR ist möglich).
- Themen werden in KuLaDig objektbezogen (mit Geodaten) dargestellt (auch hier wird der Text multimedial ergänzt).

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei“, Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Email: tourismus@sankt-martin.de

Mo - Fr	9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr
Sa	10 - 12 Uhr
So	10 - 12 Uhr

Text: Tourist-Info

1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses St. Martin

Die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses St. Martin findet **am Donnerstag, dem 24. September 2020, 17:00 Uhr,** im **Sitzungssaal des Rathauses Maikammer (R 108**), Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

B) Nichtöffentliche Sitzung

2. Erläuterung Jahresabschluss 2017 mit Belegprüfung
3. Erläuterung Jahresabschluss 2018 mit Belegprüfung

gez.
Timo Glaser, Ortsbürgermeister

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus´** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Mitteilungen anderer Behörden

Umstrukturierungsprogramm 2020 / 2021 für Rebflächen

Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2021

Beim Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2021
müssen alle Flächen, auch die Flächen in Flurbereinigungsverfahren, beantragt werden, wenn sie im Winter 2020 oder im Frühjahr 2021 gerodet werden sollen und eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Die Antragstellung ist von 1. bis 30. September 2020 möglich. Die Rodebescheide aus den Vorjahren verlieren mit Beginn der neuen Antragsfrist Teil 1 ihre Gültigkeit. Die Flächen, die nicht gerodet wurden müssen erneut beantragt werden. Auch derzeit unbestockte Flächen sind zu melden, für die eine Bestockung mittels Pflanzrecht aus der sogenannten Umwandlung bzw. Genehmigung auf Wiederbepflanzung beabsichtigt ist. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden. Im Januar des geplanten Pflanzjahres (2021) erfolgt die Antragstellung Teil 2. Dies entspricht der Verfahrensweise der Vorjahre. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden. Ein „Nachmelden“ nach dem 30. September 2020 ist nicht möglich. Die Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft bittet um Beachtung, dass zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Kundenverkehr weiterhin eingeschränkt bleibt. Die Anträge müssen nicht persönlich abgegeben werden. Diese können per Fax, Mail, oder auf dem Postweg übermittelt werden. Es wird empfohlen, den Antrag über das WeinInformationsPortal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wip.lwk-rlp.de EDV-technisch unterstützt auszufüllen. Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, dann ist über die Funktion „Neuregistrierung“ ein Antrag auszufüllen und an die angegebene Nummer zu faxen. Die Zugangsdaten erhalten Sie danach innerhalb 2 bis 3 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Die Antragsformulare und das Merkblatt können über unsere Homepage www.suedliche-weinstrasse.de *-Umstrukturierung von Rebflächen-,* heruntergeladen werden. Weitere Informationen und Auskünfte erteilt Herr Schultz unter der Tel.: 06341/940 371 oder per E-Mail an Thorsten.Schultz@suedliche-weinstrasse.de.
Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller einen Bescheid, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt Anfang Dezember durch die zuständige Kreisverwaltung.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Neue Kontrabass-Klasse von Simon Schallwig an der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Die Kreismusikschule verzeichnet einen Neuzugang in den Reihen der Lehrkräfte: Ab dem 21. September wird Simon Schallwig als Lehrkraft für Kontrabass, E-Bass und Ensembleleitung an der Kreismusikschule SÜW tätig sein. Anmeldungen nimmt die Kreismusikschule ab sofort entgegen.

Simon Schallwig ist neue Lehrkraft an der Kreismusikschule SÜW.

Der in Offenburg geborene Bassist begann im Alter von 8 Jahren Kontrabass zu lernen. Unter der Leitung von Florian Döling und Gernot Ziegler an der Musikschule in Offenburg wurde er mit der Band „Froots“ mit dem Jazz Newcomer Award ausgezeichnet. Als Mitglied des Landesjazz Orchesters Baden-Württemberg konnte er früh an namhaften Workshops teilnehmen. 2009 absolvierte Simon Schallwig, bei Prof. Thomas Stabenow das Studium „Jazz und Popularmusik“ an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Mannheim. Neben seinen eigenen Projekten spielt Simon Schallwig auf vielen Konzerten, Festivals, TV-Aufzeichnungen, Tourneen, Theatern in Europa unter anderem mit Jim McNeely (US), Ingrid Jensen (CA), Mike Field (CAN), Caroll Vanwelden (BE) Miss Li (SE) Bernd Konrad, Jürgen Seefelder, Michael Küttner, Daniel Prandl, Sandy Kuhn, Rainer Böhm und Fabian Buch. In der Kreismusikschule unterstützt er zudem das deutsch-französische Kammerorchester, die BigBand, sowie verschiedene Pop- und Jazzformationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Weitere Infos erteilt die Kreismusikschule per E-Mail an michelle.heene@suedliche-weinstrasse.de oder telefonisch unter 06341-940196. Anmeldungen zum Bassunterricht sind ebenfalls über diese Kontaktdaten möglich.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Geschäftsführerin der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH zu Besuch bei Landrat Dietmar Seefeldt

Die Geschäftsführerin der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, Dr. Christine Brockmann, war jetzt zu einem Besuch im Kreishaus, wo sie sich mit Landrat Dietmar Seefeldt zu unterschiedlichen Themen austauschte. So ging es beispielsweise um den anstehenden Freiwilligentag der Metropolregion, den Mobilitätspakt Rhein-Neckar und die Umsetzung der Bildungsstrategie Rhein-Neckar. „Wir arbeiten bereits seit Jahren gut zusammen, umso wichtiger sind Treffen, bei denen wir uns austauschen und gemeinsame Aktivitäten noch weiter ausbauen können“, betont der Kreischef. Die Vernetzung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in der Metropolregion sei gut für die Südliche Weinstraße und die Region, so Seefeldt.
Frau Dr. Brockmann sagte: „Der stetige direkte Austausch mit den Landkreisen ist für die Arbeit an unseren Projekten in allen drei Institutionen der Metropolregion Rhein-Neckar enorm wichtig. Mit der Südlichen Weinstraße und ihren 75 Kommunen im engen Schulterschluss wird die Metropolregion Rhein-Neckar das Ziel erreichen, bis 2025 als eine der attraktivsten und wettbewerbsfähigsten Regionen Europas bekannt und anerkannt zu sein.“

Hintergrund:

Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH (Mannheim) wurde 2006 gegründet. Ihre Gesellschafter sind neben dem Verband Region Rhein-Neckar und dem Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar die Industrie- und Handelskammern Rhein-Neckar, Pfalz, Darmstadt sowie die Handwerkskammern Mannheim und Rhein-Main. Im Zusammenspiel mit diesen und vielen weiteren Akteuren koordiniert die Regionalentwicklungsgesellschaft die Projektarbeit in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Digitalisierung, Energie, Kultur, Mobilität und Verwaltungsvereinfachung. Darüber hinaus leistet die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH durch Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Beitrag dazu, die Region zu positionieren und bekannt zu machen.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Jagdgebrauchshundewesen

Am Sonntag, 4. Oktober 2020 findet die Brauchbarkeitsprüfung der Kreisgruppe Südliche Weinstraße statt. Geprüft wird die Brauchbarkeit ohne Einschränkung (§ 47 Abs. 3 Nr. 1) oder die Brauchbarkeit für die Nachsuche (§ 47 Abs. 3 Nr. 2).
Treffpunkt ist um 8 Uhr in Eußerthal am Übungswasser der Kreisgruppe.
Das Nenngeld beträgt 60 Euro für Mitglieder des Landesjagdverbandes, 80 Euro für Nichtmitglieder. Mitglieder, die am Hundeführerlehrgang teilgenommen haben, müssen kein Nenngeld entrichten. Das Nenngeld ist bis zum 22. September auf das Konto der Kreisgruppe unter Verwendungszweck Brauchbarkeitsprüfung zu überweisen. IBAN: DE55548500100000036129.
Meldeschluss ist der 22. September. Dazu ist der vollständig ausgefüllte Vordruck auf der Homepage der Kreisgruppe Südliche Weinstraße unter www.suew-jaeger.de im Bereich Hundewesen zu verwenden.
Prüfungsleitung: Christian Schnepf, Tel.: 01522/8850772 oder Email christian.schnepf@wald-rlp.de.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Altenbericht der Bundesregierung zum Thema „Ältere Menschen und Digitalisierung“

Vor einigen Tagen veröffentlichte die Bundesregierung den Achten Altersbericht zum Thema „Ältere Menschen und Digitalisierung“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) forderte daraufhin, dass der Zugang zum Internet für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Alter gewährleitet sein müsse.
Nach Ansicht der BAGSO müssten älteren Menschen in allen Kommunen niedrigschwellige Angebote zum Erwerb von digitalen Kompetenzen offen stehen, die die Vielfalt der älteren Generationen berücksichtigen würden. In diesem Zusammenhang weist Landrat Dietmar Seefeldt auf die Angebote der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße hin. „Unsere Volkshochschulen bieten die klassischen EDV-Kurse zu den Themen `E-Mail´, `Internet´, `Word´, `Excel´ oder auch `Sicherer Umgang für Senioren rund um den Computer´ an. Außerdem gibt es auch `Smartphone und Tablet´ Kurse sowie Angebote zu verschiedenen Apps. In diesem Bereich sehen wir seit ein paar Jahren einen starken Zuwachs der Nachfrage“, erläutert Seefeldt.

Auch andere digitale Formate zum Kennenlernen, wie Übertragung von Web-Vorträgen vor Ort, bei denen man die Gelegenheit hatte von weitem zugeschaltete Fachleute zu sehen, gibt es immer wieder. Bei diesen Angeboten kamen vor allem Gesundheitsthemen gut an.
Auch zwischen dem Seniorenbeirat im Landkreis und der Kreisvolkshochschule wird zukünftig ein Austausch stattfinden, um auf konkrete Anforderungen und Wünsche eingehen zu können.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Kreistag für Verkauf des Müllheizkraftwerkes Pirmasens

Das Müllheizkraftwerk (MHKW) Pirmasens soll zum 1. Januar 2024 für 49 Millionen Euro an die aktuelle Betreiberfirma „Energy from Waste“ (EEW) verkauft werden. Die Mitglieder des Kreistages Südliche Weinstraße haben sich für diese Alternative entschieden und erteilten Weisung an die Vertreter des Landkreises Südliche Weinstraße in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südwestpfalz, gemäß dem vorstehenden Beschluss des Kreistages abzustimmen. Die endgültige Entscheidung wird bei der ZAS Verbandsversammlung Anfang Dezember getroffen.
„Wie es mit dem MHKW mit Ablauf des 31. Dezember 2023 weitergeht, wurde schon frühzeitig beraten. Die Wirtschaftlichkeit ist eines der wichtigsten Kriterien, denn die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis werden zu recht genau darauf achten, wie sich ihre Abfallgebühren in Zukunft im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften entwickeln werden“, betonte Landrat Dietmar Seefeldt.
Im Laufe der internen Beratungen zu den Varianten habe sich aber heraus gestellt, dass die Entscheidung über die weitere Verwendung nicht ausschließlich aus Wirtschaftlichkeitsgründen getroffen werden sollte, sondern daneben auch weitere qualitative Kriterien berücksichtigt werden: „Diese nicht monetären Kriterien wurden im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse definiert und sollten von jeder einzelnen Mitgliedskommune des ZAS bewertet werden, um in einer Art Ratingverfahren eine Entscheidungshilfe für eine der Varianten zu erhalten“, erläuterte Seefeldt weiter.
Neben dem Landkreis Südliche Weinstraße sind die Städte Landau, Pirmasens, Zweibrücken und die Landkreise Südwestpfalz und Germersheim Mitglieder im ZAS. Seit dem Jahr 2017 hatte sich der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) mit vier möglichen Gestaltungsalternativen für einen Weiterbetrieb des MHKW auseinandergesetzt, da mit Ablauf des 31.12.2023 das Eigentum an diesem Werk dem Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz vertragsgemäß zufällt. Die Firma teamwerk AG aus Mannheim wurde vom Zweckverband beauftragt, den Verband bei den weiteren Schritten zu einer Entscheidungsvorlage zu unterstützen. Hierzu wurde ein Verfahren entwickelt, das sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammensetzt: Zuerst wurde ein strukturiertes Bieterverfahren durchgeführt zur Ermittlung des höchsten Marktpreises für einen Verkauf, ohne Kopplung der Entsorgungsverträge für die Restabfälle der ZAS Mitglieder. Alternativ wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Fall des Weiterbetriebes durch den ZAS selbst gemacht. Dann wurden die Prozessstränge in einer Kosten-Nutzen-Analyse (NKA) zusammengeführt, in die neben dem Verkaufserlös auch Risiken wie Auslastung, Personal, Entsorgungssicherheit, Einhaltung der Garantiewerte und strukturpolitische und kommunale Aspekte einflossen.
Die Ergebnisse hätten eindeutig für einen Verkauf gesprochen. „Ich sehe viele Vorteile in dieser Entscheidung“, sagte der Landrat. „Wir haben nun die Möglichkeit den Hausmüll frei auf dem Markt auszuschreiben und auch den Müllentsorgungsservice zukünftig zu verbessern. Dies alles kommt den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Landkreis zu Gute“, so Seefeldt.
Text: Kreisverwaltung SÜ W

Jubiläum: 40 Jahre Wirtschaftsförderung im Landkreis Südliche Weinstraße

Die Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft Südliche Weinstraße (MBB) besteht seit nunmehr 40 Jahren. Eine Studie war 1978/79 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beratung und Betreuung der im Landkreis ansässigen mittelständischen Betriebe einer vorrangigen Bedeutung zukommen müsse. Dies war die Geburtsstunde der MBB SÜW mbH. „Die Entwicklung der MBB in den zurückliegenden 40 Jahren zeigt die sich stetig ändernden Anforderungen an die Arbeit der Wirtschaftsförderung. Diesen Herausforderungen wird sich die Geschäftsführung in den immer schnellebigeren Zeiten künftig noch stärker stellen müssen“, betonte Geschäftsführer Uwe König in seinem Bericht in der vergangenen Kreistagssitzung.
Landrat Dietmar Seefeldt erinnerte an die Kreistagssitzung 1979 in Hochstadt unter Leitung von Landrat Gerhard Schwetje, in der die Gründung der Mittelstandsberatungs- und -betreuungsgesellschaft Südliche Weinstraße in der Rechtsform einer GmbH beschlossen wurde. „Die MBB war aus der Taufe gehoben und es zeigt sich bis heute wie richtig und wichtig dieser Schritt damals war. Die Erfolge und Zahlen sprechen für sich“, stellte Seefeldt fest.

Aufgaben und Tätigkeiten

Hauptaufgabe, als die Gesellschaft 1980 unter der Geschäftsführung von Günther Bludovsky ihre Arbeit aufnahmen, war zunächst die Verhandlung mit der Bezirksregierung Neustadt und den Ministerien in Mainz, um Fördermittel und Zuschüsse für Betriebe und Infrastrukturmaßnahmen im Landkreis SÜW zu erhalten.
Am 1. Januar 1993 gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung. Sparkassenbetriebswirt Klaus Müller wurde durch die Gesellschafterversammlung zum neuen Geschäftsführer bestellt. Durch den Wegfall der Zuschüsse und Zulagen für den Landkreis, begann die MBB neue Tätigkeitsgebiete zu erarbeiten. „Der Bedarf war schnell ausgemacht.
Die Beratung von Existenzgründern wurde intensiviert und dies als kostenlose ‚Dienstleistung‘ des Landkreises Südliche Weinstraße“, erläuterte König. „Seit Aufnahme der Beratungen für Existenzgründer und ratsuchende Unternehmen gab es rund 6.200 Beratungen, was knapp 250 Beratungen im Jahr entspricht“, zeigte sich der Geschäftsführer stolz. Bei der Beratung der Existenzgründerinnen und Existenzgründer unterstützte über viele Jahre Angélique Fahrnschon, die in diesem Frühjahr in ihren wohlverdienten Ruhestand eingetreten ist.
Im Zuge der Finanzierung von Existenzgründungsvorhaben gab es eine intensive Zusammenarbeit mit der DTA (Deutsche Ausgleichsbank) und der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau).
Ein weiteres neues Aufgabengebiet fand die MBB in der Beteiligung an privatrechtlichen Erschließungen von Gewerbe - und Mischgebieten im Rahmen der Bestandspflege von kleinen und mittleren Betrieben der Region. „Beispielhaft genannt seien hier die Gewerbegebiete in Gossersweiler-Stein, Kirrweiler, Ilbesheim, Bad Bergzabern und Schweigen-Rechtenbach.
Auch an der Vermarktung der Industriegebiete in Offenbach mit dem ‚Interpark Rheinpfalz‘ und in Edenkoben mit dem ‚Gewerbepark Edenkoben-Venningen‘ war die MBB beteiligt“, so König.

Kooperationen und Mitgliedschaften

1998 wurde gemeinsam mit der Stadt Landau, dem Landkreis Germersheim, der IHK und der HWK die sogenannte „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsförderung Südpfalz“ gegründet. „Zweck der ‚ARGE Wifö Südpfalz‘ war und ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch Förderung des Bekanntheitsgrades der Südpfalz, Förderung der Identifikation der Unternehmen mit ihrer Region, Unterstützung der Unternehmen bei allen wirtschaftlichen Fragen, Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur mit dem Ziel, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen“, erläuterte der Geschäftsführer.
Auch grenzüberschreitende Aktivitäten gehören zu den Aufgabenfeldern der MBB SÜW mbH: Seit 1998 arbeiten die Wirtschaftsförderer des PAMINA-Raums als Club der Wirtschaftsförderer eng zusammen. 2017 änderte sich der Name in „PAMINA-Business-Club“ und verschiedene deutsch-französische Arbeitsgruppen kooperieren. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Aktivitäten ging König auch auf die Trinationale Metropolregion Oberrhein ein, die vor 40 Jahren gegründet wurde und eine fruchtbare grenzüberschreitende Zusammenarbeit des deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheingebiets mit dem Elsass, der Nordwest-Schweiz, der Südpfalz und Baden darstellt. Seit 1997 ist die mbH Mitglied in der Metropolregion Rhein-Neckar. Für die MBB besteht hierüber reger Kontakt zu den Wirtschaftsförderungen der weiteren Kommunen

in der MRN. Auch bei verschiedenen gemeinsamen Projekten hat die MBB mitgewirkt, beispielhaft erwähnte König die gemeinsame Präsenz bei der jährlich stattfindenden EXPO REAL (Europas wichtigster Immobilien-Branchentreff). Durch die Mitgliedschaft in der Technologie Region Karlsruhe besteht seit Jahren auch Kontakt und Austausch zu der südlich angrenzenden Wirtschaftsregion.
„Gute Zusammenarbeit besteht auch mit der ISB (Investitions- und Strukturbank), insbesondere bei der Nutzung der gewerblichen Grundstücks-Plattform", sagte König. Und weiter: „Mit Gründung der Projektgesellschaft Herxheim mbH gemeinsam mit der Ortsgemeinde Herxheim und dem Bau des Gewerbe- und Handwerkerhofs im Gewerbegebiet West in Herxheim wurde Anfang der 2000er Jahre ein weiterer innovativer Schritt in der Wirtschaftsförderung gemacht".

Breitband-Versorgung

Das Thema Breitband im Landkreis begleitet die Arbeit der MBB schon seit vielen Jahren in unterschiedlichen Ausprägungen. Aktuell liegt der Themenschwerpunkt in der zukunftsweisenden (gigabitfähigen) Anbindung der Industrie- und Gewerbegebiete.

Zur Person

Nachdem Klaus Müller im Frühjahr 2014 altersbedingt als Geschäftsführer bei der MBB ausschied, wurde Uwe König mit Wirkung zum 1. Mai 2014 als Nachfolger bestellt. Er ist seither verantwortlich für die Geschäftsführung der MBB SÜW mbH.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Haushaltsvollzug: Derzeit per Saldo keine Liquiditätskredite

Gute Nachrichten konnte Landrat Dietmar Seefeldt den Kreistagsmitgliedern in der vergangenen Sitzung verkünden: Zum Stichtag 30. Juni bestehen für den Landkreis Südliche Weinstraße per Saldo keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Sollten noch verschiedene Verbesserungen in Höhe von mindestens 1,3 Millionen Euro bis Jahresende eintreten, könnte zudem mit dem Jahresabschluss 2020 neben den Jahresrechnungen 2019 und 2018 der dritte ausgeglichene Haushalt seit dem Jahresabschluss 2003 zu verzeichnen sein. „Ich freue mich sehr über diese positiven Entwicklungen der finanziellen Situation unseres Landkreises. Zwar können wir noch nicht alle Auswirkungen und Mehraufwendungen der Corona Pandemie abschließend bis zum Ende des Jahres einschätzen, aber wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt von den zum 31.12. prognostizierten Werten aus. Ob diese positive Lage angesichts der strittigen Finanzausstattung der Kommunen, der Pandemie Auswirkungen im Folgejahr sowie der anstehenden Schulturnhallensanierungen in Zukunft aus eigener Kraft erhalten werden kann, bleibt abzuwarten", betonte Landrat Dietmar Seefeldt.
Im Ergebnishaushalt des laufenden Jahres kann zum jetzigen Stand von einer Verbesserung des Ergebnishaushalts in Höhe von knapp 5,7 Millionen Euro ausgegangen werden. Gegenüber der Veranschlagung sind - trotz zu erwartenden Mindererträgen - aufgrund ebenfalls zu erwartenden sehr hohen Minderaufwendungen Verbesserungen absehbar. Bei den Erträgen sah die Haushaltsplanung knapp 172 Millionen Euro vor, die Prognose beläuft sich auf rund 165 Millionen Euro. Auf Seite der Aufwendungen waren knapp 179 Millionen Euro eingeplant, prognostiziert sind nun rund 167 Millionen Euro.
Zusammenfassend kann zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsplanausführung für das Jahr 2020 festgestellt werden, dass die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Salden des Ergebnishaushalts in Höhe von circa - 7 Millionen Euro, des ordentlichen Finanzhaushalts in Höhe von -1,8 Millionen Euro, der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von - 2,5 Millionen Euro sowie der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von + 4,3 Millionen Euro nach aktuellem Stand der Haushaltsplanausführung eingehalten werden können. Allerdings können alle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020 noch nicht abgeschätzt werden.
Der Kassenbestand (schwankend) des Landkreises beträgt saldiert zum Stichtag 30. Juni rund 4 Millionen Euro. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten betrugen zum 30. Juni circa 31 Millionen Euro. Damit liegt die Gesamtverschuldung des Landkreises bei rund 27 Millionen Euro.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Öffentliche Bekanntmachung

der 13. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 21.09.2020
- Bekanntmachung vom 18.09.2020 -

Am **Montag, den 21.09.2020, 16:00 Uhr,** findet die **13. Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 im **Dorfgemeinschaftshaus in Birkweiler, Sportplatzstraße 8**, statt. Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses eine Mund-Nasen-Bedeckung, desinfizieren Sie sich die Hände und halten Sie genügend Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern!
Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung
1 Wahlen und Berufungen
2 Auftragsvergaben
3 Alarm- und Einsatzplan Afrikanische Schweinepest
4 Sporthallensanierunghier: Neubau einer 3-Feld-Sporthalle in Herxheim
5 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung
1 Grundstücksangelegenheiten
2 Personalangelegenheiten
3 Informationen

Öffentliche Bekanntmachung

der 13. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 21.09.2020
- Bekanntmachung vom 15.09.2020 -

Am **Montag, den 21.09.2020, 16:00 Uhr,** findet die **13. Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 im **Dorfgemeinschaftshaus in Birkweiler, Sportplatzstraße 8**, statt.
Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses eine Mund-Nasen-Bedeckung, desinfizieren Sie sich die Hände und halten Sie genügend Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern!
Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung
1 Wahlen und Berufungen
2 Auftragsvergaben
3 Alarm- und Einsatzplan Afrikanische Schweinepest
4 Sporthallensanierunghier: Neubau einer 3-Feld-Sporthalle in Herxheim
5 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung
1 Grundstücksangelegenheiten
2 Personalangelegenheiten
3 Informationen

Text: Kreisverwaltung SÜW

Öffentliche Bekanntmachung

über die Änderung des Sitzungstermins des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule
- Bekanntmachung vom 15.09.2020 -

Änderung des Sitzungstermins für die 3. Sitzung des Zweckverbandes der Paul-Moor-Schule **vom Donnerstag, den 17.09.2020 auf Mittwoch, den 23.09.2020** um 17:00 Uhr in der Mensa der Integrierten Gesamtschule Landau, Schneiderstraße 69, 76829 Landau in der Pfalz.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
1 Einwohnerfragestunde
2 Umbau des Bewegungsbades und Erneuerung der Technischen Anlagen
3 Verschiedenes

Landau in der Pfalz, 15.09.2020
Die Stadtverwaltung
Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Text: Kreisverwaltung SÜW

Kulturveranstaltungen

Kirrweiler. Kann's.

Wein, Wandern & Weingeschichte

Kirrweiler. Kann's.

Dass die Römer den Wein in die Pfalz brachten, wissen wir alle. Doch wie war der Weinbau damals, wie entwickelte er sich im Laufe der Jahrhunderte? Was sind heute die wichtigsten Rebsorten in der Pfalz, wie ist der Weinbau heute und wie könnte er in der Zukunft aussehen? Was sind die Ziele der modernen Rebzüchtung?

Führung vom Kultur- und Weinbotschafter Timo Dorsch (auch Anerkannter Berater für Deutschen Wein) zur Geschichte des Weinbaus in der Pfalz vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Gezeigt bzw. veranschaulicht dargestellt wird der Weinanbau von damals bis heute incl. Wanderung durch die Weinberge Kirrweilers mit Weinprobe an den Rebstöcken (4 Weißweine, 2 Rotweine aus Kirrweiler).

Termin:	Samstag, 19. September 2020
Uhrzeit:	15:00 Uhr
Dauer:	ca. 2 Stunden
Treffpunkt:	Parkplatz am Friedhof in Kirrweiler
Preis:	15,- € pro Person (+ 1,- € Weinprobierglas)
Veranstalter:	Ortsgemeinde Kirrweiler
Mitzubringen:	Mundschutz, evtl. Weinprobierglas
Anmeldung	**erforderlich** i-Punkt Kirrweiler, Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Tel.: 06321 5079, Mail: i-punkt@kirrweiler.de
Anmeldeschluss:	Freitag, 18. September 2020

Weinbergwanderung rund um Kirrweileram „Tag des Wanderns“

Am 18. September ist bundesweiter Tag des Wanderns (der coronabedingt vom 14. Mai auf den 18. September verschoben wurde), und unser hübscher Weinort Kirrweiler ist wieder dabei! Wir starten wieder am Bahnhof in Kirrweiler. Die Startzeit wurde eigens auf Zugankünfte aus Richtungen Neustadt / Mannheim und Landau / Karlsruhe abgestimmt. Damit auf Berufstätige und Pendler ggf. teilnehmen können, wird erst nachmittags losgewandert, und zwar um 14:45 Uhr.

Bild: Michael Fritsche

Die 10 km-Wanderroute verläuft nahezu eben und führt durch die herrliche Weinberglandschaft rings um Kirrweiler. Reben, Gewässer, Geschichte - davon hat Kirrweiler wahrlich reichlich. Wir streifen Schlossweiher, Kropsbach, Blücher-Rundweg und Biblischer Weinpfad. Unterwegs gibt es einen „Kirr Royal“. Gegen Abend lässt sich gemeinsam in einer hübschen Straußwirtschaft in Bahnhofsnähe einkehren. (Weingut Götz im Bordmühlweg).

Termin:	Freitag, 18. September 2020
Uhrzeit:	14:45 Uhr
Treffpunkt:	Wanderbahnhof Maikammer / Kirrweiler
Veranstalter:	Ortsgemeinde Kirrweiler
Wanderführerin:	Dipl.- Sozialwirtin Barbara Späth
Anmeldung	**mit Kontaktdaten erforderlich: i-Punkt Kirrweiler, Tel.: 06321/5079, i-punkt@kirrweiler.de**
Teilnehmer:	Coronabedingt ist die Teilnehmerzahl auf 10 begrenzt.
Kosten:	€ 5,- pro Person (Kinder frei)

Geführte Rundwanderung im Kirrweilerer Hinterwald:

Die Nordroute am 27. September

Foto: Barbara Späth

Am 27.9. stellt die Ortsgemeinde Kirrweiler erstmals die sogenannte „Nordroute“ im Kirrweilerer Hinterwald vor. Im Vergleich zum südlichen Teil des Hinterwalds geht es hier beschaulicher, lieblicher und weniger steil zu. Gestartet wird beim höchstgelegenen Gasthaus auf Kirrweilerer Gemarkung, der „Waldgaststätte Forsthaus Breitenstein“, wo zum Abschluss der Rundwanderung gemeinsam eingekehrt werden kann.

Auf größtenteils bequemen Wegen erobern wir verschiedene Grenz- und Rittersteine im Wald oder an dessen Grenzen. Besonderes Augenmerk gilt auch den Pilzen am Wegesrand. Die Wanderführer servieren zwischendurch ihren „Kirr Royal". Wir streifen den Helmbachweiher und, mit ein wenig Glück, sehen und hören wir das Kuckucksbähnel. Für mittags bitte Rucksackverpflegung mitnehmen.

Termin: Sonntag, 27. September 2020 um 10:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz vom Forsthaus Breitenstein (erreichbar über Totenkopfstraße)
Wanderroute: Hinterwald, ca. 10 km, rund 250 Höhenmeter
Rückkehr: ca. 15:00 Uhr
Veranstalter: Ortsgemeinde Kirrweiler
Wanderführer: Barbara Späth und Michael Fritsche
Anmeldung erforderlich bis Freitag, 25. September 2020 um 17:30 Uhr im i-Punkt Kirrweiler, Tel.: 06321/5079, i-punkt@kirrweiler.de
Teilnehmer: max. 10
Kosten: € 5,- pro Person (für Kirrweiler Bürger und Pfalzcard-Inhaber kostenlos)

Maikammer

Bollerwagen-Weinprobe

Nach einer Besichtigung der Alsterweiler Kapelle mit dem gotischen Altar, gehen wir den historischen Weinweg entlang. Während unseres Spaziergangs begleitet uns der Bollerwagen mit entsprechender Verpflegung. Sie erfahren Wissenswertes rund um den Weinbau.

Termin: 23.09.2020
Uhrzeit: 15 Uhr
Dauer: ca. 2,5 Stunden
Treffpunkt: Alsterweiler Kapelle, Alsterweiler Hauptstraße 5, Maikammer
Preis: € 17,55 pro Person, inklusive 5er Weinprobe und kleinem Snack.
Anmeldung erforderlich.

Text: SÜW Maikammer

Ortsführung durch Maikammer

Lassen Sie sich auf einem Rundgang durch den historisch geprägten Ort
von prächtigen Sandsteinfassaden und von der einmaligen „Galerie der schönsten Wirtshausschilder" faszinieren.

Termin: Samstag, 19.09.2020
Uhrzeit: 10.30 Uhr
Dauer: 1,5 Stunden
Treffpunkt: Rathaus, Immengartenstraße 24
Preis: € 2,92 pro Person / Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sind frei

Mit der Pfalzcard ist die Führung kostenfrei.
Eine Anmeldung ist bis 15.00 Uhr am Vortag erforderlich.
Text: SÜW Maikammer

St. Martin

WEIN- UND LUFTKURORT ST. MARTIN

Pfälzer Mundart Abend

Mittwoch, 30. September, 19.00 Uhr

in Seebers Vinofactur, Totenkopfstraße 44

Patrick Christmann, St. Martiner Heimatpoet und sein „Winzer Karl" plaudern und erklären beispielhaft den Pfälzer Dialekt.

ALLES DUMMBABBLER !

Aus der Küche von Seebers Vinofactur kommt das kulinarische Highlight, die lokale Spezialität „Mademer Krebbenetz".

Preis p.P. 16 €, mit Gästekarte von St. Martin 14 € (inkl. Aperitif und Essen)

ALLA HOPP !

Kartenvorverkauf:
Tourist-Info St. Martin, Kellereistraße 1,
Tel. 06323-5300 oder tourismus@sankt-martin.de

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

Truck der Metall- und Elektroindustrie an der PGRS+

„Cool war`s", so die Meinung der jugendlichen SchülerInnen, die den hochmodernen ME-Truck besuchen durften. Dies war unter Corona-Bedingungen diesmal leider nur in Gruppen von jeweils maximal zwölf Personen möglich. Der Truck steht ganz im Zeichen der Berufe-Information der Metall- und Elektroindustrie. Aber auch andere Berufszweige konnten erprobt werden. In Kleingruppen lernten unsere Neuntklässler in praktischen Aufgabenstellungen z.B. Metall fräsen, eine Aufzugssteuerung einrichten oder Elektro-Stecker zu bestimmten Aufgaben zuordnen. Außerdem durften sie digitale Aufgaben eines Autowerkes lösen und Farben für die im Fließband produzierten Autos zusammenstellen. Gute Tipps, wie man Praktikums- und Ausbildungsstellen leicht finden kann, rundeten den Besuch ab.

„Mädchen schneiden in den Elektro- und Metallbereichen oft besser ab, weil sie konzentrierter arbeiten", so die Berufsprofis aus dem Truck. Diese Tatsache widerspricht damit deutlich dem Vorurteil, dass Mädchen schlechter in mathematischen Fächern seien. Klar, dass das unsere anwesenden Schülerinnen freute, die sich tatsächlich intensiv mit einer möglichen Wahl in diesem Berufsbereich befassen. Danke an Steffen Eberhardt, unseren Koordinator für Berufsorientierung und Matthias Decker, stellvertretender Schulleiter der PGRS+ für die Organisation dieser tollen Aktion, die im kommenden Jahr wieder stattfinden soll. Dann hoffentlich wieder für größere Schülergruppen.
Text und Bild: Anke Braun, PGRS+

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Nachbarschaftshilfe Kirrweiler

Brauchen Sie ab und zu Hilfe?

Oder möchten gerne helfen?

Dann werden Sie Mitglied bei uns! Für nur 1,– € pro Monat!

- Begleitung zum Arzt
- Hilfe bei Grabpflege
- Einkaufen
- Mitfahrgelegenheit
- Hilfen im Haushalt
- Straße kehren
- Schreibarbeiten
- kl. Gartenarbeiten
- Kinderbetreuung
- Schülernachhilfe
- Tierbetreuung
- u.v.m

Anmeldeformulare gibt's im i-Punkt oder unter www.nachbarschaftshilfe-kirrweiler.de.
Und bei Fragen einfach anrufen: 0151 14 36 57 58.
Wir sind immer montags und donnerstags zwischen 16:00 und 18:00 Uhr für Sie da.

Kath. Öffentliche Bücherei Kirrweiler

Kirchstraße 20
Unsere Öffnungszeiten für den Monat September: immer **freitags von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr.**
Eine ganze Reihe neue eigene Bücher sind eingestellt worden - zusätzlich haben wir von Speyer ebenfalls wieder Bücher ausgeliehen. Sie finden also sicher wieder aktuellen Lesestoff.
Den angekündigten Spieleabend für Oktober werden wir verschieben. Den neuen Termin geben wir rechtzeitig bekannt.
Wir möchten Sie bitten, auf jeden **Fall Mundschutz zu tragen** und freuen uns auf Ihren Besuch!
M. Schwartz und das ganze Team
Text: Maria Schwartz

Turnverein 1896 Kirrweiler

Abteilung Turnen
Sportabzeichenabnahme 2020 - Letzte Chance
Wir wollen uns, natürlich unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygiene-Regeln, zum letzten Mal auf dem Sportplatz den Herausforderungen stellen.
Die ÜbungsleiterInnen des TV Kirrweiler stehen deshalb am **Sonntag, 27. September 2020 um 10 Uhr** zum Training und zur Abnahme des Sportabzeichens auf dem Sportplatz **Maikammer** bereit.
Wir würden uns freuen, wenn viele Sportler unser Angebot wahrnehmen. Auch neue Gesichter sind herzlich willkommen.
Zum erfolgreichen Absolvieren des Sportabzeichens muss jeweils eine Übung aus den Bereichen Ausdauer, Kraft, Koordination und Schnelligkeit bestanden werden. Da verschiedenste Aufgaben zur Auswahl stehen, finden wir für jeden die passende Herausforderung. Außerdem muss ein Schwimmnachweis erbracht werden.
Kommen Sie einfach mal bei uns vorbei!
Wer noch an einem weiteren Radfahrtermin teilnehmen möchte (Ausdauer oder Sprint), meldet sich bitte bei uns.
Bei Fragen zur Abnahme des Sportabzeichens steht Tanja Simon (06321-8788804) gerne zur Verfügung.
Text: Tanja Simon

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Maikammer

Automobil-Club Maikammer

„Wurzeln schlagen"
„Wenn es nach mir gegangen wäre, dann hätten Kartoffeln, Tomaten und was sonst noch alles schon 200 Jahre vorher hungrige Mäuler in Europa gestopft!" (aus: „Juanito, der Küchenjunge von Kolumbus" von Walter Menzlaw)

Foto: Fotografen: Filip Felix und Stephan Wriecz

Herzhafte Texte und Musik mit Felix S. Felix und Armin Sommer
Die neue musikalische Gartenlesung des Chawwerusch Theaters
Gärten - oft besungen und gepriesen als Plätze der Inspiration und Schönheit. Während es ungezählte Blumengedichte gibt, wurden Nutzpflanzen, die doch eigentlich unsere Lebensgrundlage bilden, von den schönen Künsten weitgehend außer Acht gelassen. Aber es gibt auch Ausnahmen. „Du hast die Blumen lieber und Erbs' und Gurken ich." Josef Weinheber betont in seinem „Bauerngarten", wie Rosen und Kohl die schönste Symbiose bilden.
Seit wann gibt es die einzelne Pflanze in unseren Gefilden und wie kam sie zu uns? Wo die klassische und zeitgenössische Literatur Lücken hat, haben Felix S. Felix und Walter Menzlaw auch eigene Texte verfasst, die die Einwanderungsgeschichten von Tomaten, Zucchinis und Kartoffeln erzählen - mal süffisant, mal nachdenklich, mal spöttisch.

Dreh- und Angelpunkt aller Geschichten, Lieder und Anekdoten ist ein Gartentagebuch, aus dem Felix S. Felix vorträgt. Da findet sich Klassisches von Ringelnatz und Rilke ebenso wie das angerissene Samentütchen mit Hinweisen zur Aussaat und die Apfelzeichnung zur Züchtung. Und dann verbergen sich im Gartentagebuch auch noch ein paar Aufgaben für die Besucher und Besucherinnen der Lesung. Immer mal wieder darf das Publikum mitraten, wenn sich in Rätseln Pflanzen selbst präsentieren und dabei ihren Namen verschweigen.

Aufführungsdatum:	**Sonntag, 20. September 2020**
Uhrzeit:	**11:00 Uhr**
Einlass ab:	**10:30 Uhr**
Ort:	**Friedhofstraße 112, 67487 Maikammer im Garten der Fam. Rheinwalt**
Der Eintrittspreis beträgt:	**14.00 EUR**
Kartenverkauf (telefonisch):	**06321-58744**
Kartenverkauf (online):	**margot.rheinwalt@ac-maikammer.de**

TV Maikammer-Alsterweiler

Sportabzeichenabnahme 2020

Der TV Maikammer-Alsterweiler bietet für alle Sportabzeichen-interessierte am **Samstag, 26. September 2020**, in der Zeit von **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, auf dem **Sportplatz Maikammer,** die Möglichkeit, zum Training und zur Abnahme des Dt. Sportabzeichens an.
Beim Betreten der Sportanlage ist der Corona-Erfassungsbogen auszufüllen oder bereits ausgefüllt mitzubringen. Der Fragebogen ist auf der Homepage des Vereins unter *Home > im Text „Öffnung des Sportbetriebes“* hinterlegt.
Die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie die sportartspezifischen Corona-Vorgaben sind unbedingt einzuhalten.
Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.
Wir freuen uns auf viele Sportabzeichenhungrige.
Die Vorstandschaft
Text: Manfred Schwaab

Musikfreunde im St. Pirmin

Zum Schluss gab es noch „wo die Nordseewellen springen“, ein Wunsch einer Bewohnerin und einen großen Applaus für die Darbietung.
Bei herrlichem Herbstwetter sind die Musikfreunde Offenbach im Garten aufgetreten. Die Formation besteht aus 7 Personen.
Drei davon, der „Vorsänger Johannes“, wie es auf seinem Hemd steht und Evi und Angelika begleiteten ihn, mit ihren Gitarren.
Zum Repertoire zählen vor allem deutschsprachige Lieder, die an Pfadfinderzeiten und Zeltlager erinnern.
Mit „die Gitarre und das Meer“ von Freddie Quinn und „Pack die Badehose ein“ sowie „Der Junge und die Mundharmonika“ konnten die Senioren und Seniorinnen in früheren Zeiten schwelgen.

Vielen Dank an alle, die immer wieder solche schönen Arrangements möglich machen. Der Kontakt kam dieses Mal über eine Mitarbeiterin in der sozialen Betreuung zu Stande.

Text und Bilder: Jutta Herrmann

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

KUNSTPFADE e.V.

Offene Ateliers in Sankt Martin

Der Berufsverband der Bildenden Künstlerinnen und Künstler in Rheinland-Pfalz lädt zu den offenen Ateliers ein.
Interessierte Besucher können einen Schulterblick über aktuelle Arbeiten von Anja Roth, Martin Lorenz und den Bildhauer*innen Daniela Nadolleck und Elton Eerkens erhalten.
Samstag 19. und Sonntag 20. September, jeweils von 14:00 - 19:00 Uhr
Samstag 26. und Sonntag 27. September, jeweils von 14:00 - 19:00 Uhr
Bildhauerei Nadoleck & Eerkens. Kellereistraße 5, Sankt Martin.
Martin Lorenz, Atelier T10. Tanzstraße 10, Sankt Martin.
Anja Roth, ATELIER|rothpauser. Kirchstraße 5, Sankt Martin.
Zusätzlich ist im ATELIER|rothpauser die aktuelle Ausstellung „Alter Schwede“ zu sehen.
Text: Herbert Pauser

ATELIER Jazz - Matthias Debus

Text und Foto: Herbert Pauser

Matthias Debus – als Livestream aus dem ATELIER | rothpauser
Matthias Debus Schaffen ist geprägt von genreübergreifenden Projekten. Das Spektrum reicht vom Mitwirken in Orchestern über Jazz, Worldmusic und Lyrikvertonungen bis hin zu Rock und „Neutönendem“. Als fester Bestandteil der regionalen Jazzszene spielt Debus seinen Kontrabass unter anderem im Alexandra Lehmler Quintett, bei Dirk Schilgen Jazzgrooves und Netnar Tsinim.
Matthias Debus spielt auf der Vernissage „Alter Schwede“.
Termin: Freitag, 18. September 2020, 19:00 Uhr als Livestream auf www.kunstpfade.de
Die Veranstaltung wird gefördert durch den Kultursommer Rheinland-Pfalz, der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, der Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz und dem Bezirksverband Pfalz.
Text und Bild: Herbert Pauser

Ausstellung - Alter Schwede!

Text und Bild: Anja Roth

9 x Blind Date mit skandinavischer Kunst

Kompass Europa – Nordlichter: so lautet das Motto 2020 des Kultursommers Rheinland-Pfalz und somit auch der thematische Impuls für die Ausstellung „Alter Schwede" vom 18.9. bis zum 8.11.2020.
9 Kunstschaffende nahmen die Einladung an, im Atelier rothpauser für den Verein Kunstpfade e.V. eine ungewöhnliche Herausforderung umzusetzen. Ein Sparring mit fremden künstlerischen Arbeiten, ein Einlassen auf „kleine Alltagskunst", eine Inspiration für den speziellen Ausstellungsraum im südpfälzischen Sankt Martin. Und dann noch Corona. Der gesamte Ablauf der Ausstellung arbeitet mit Abstand: Online-Kommunikation, zeitversetzter Postversand, digitale Kanäle. Die Vernissage am 18. September 2020 erlaubt 9 Vor-Ort-Gäste, der Rest der Welt ist zum Live-Stream eingeladen. Mit den Künstler*innen, mit Jazz-Kontrabassist Mathias Debus, mit einer Laudatio der globetrottenden Kunsthistorikerin Ariana Hackstein und mit kurzweiliger Moderation des Kunstpfade-Teams.

Vernissage:
Freitag, 18. September 2020, 19:00 Uhr als LIVESTREAM auf www.kunstpfade.de
Laudatio: Ariane Hackstein, Essen
Musik: Matthias Debus, Mannheim
Moderation: Herbert Pauser, Kunstpfade e.V. Sankt Martin
Ausstellung von 19. September bis 8. November 2020. Jeweils Fr. / Sa. / So. 15:00 bis 17:00 Uhr
Die Ausstellung „Alter Schwede" wird gefördert vom Kultursommer Rheinland-Pfalz 2020, der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, dem Bezirksverband Pfalz, der Sparkasse Südliche Weinstraße und der Gemeinde Sankt Martin.
Text und Bild: Herbert Pauser

Exkursion der Arbeitsgruppe Kunstpfad Kirrweiler

Jens J. Meyer, Waldkunstpfad Darmstadt *Foto: Anja Roth*

Der Kunstpfad Kirrweiler nimmt Gestalt an. Die Auswahl der Kunstschaffenden ist dank der eingereichten Entwürfe möglich geworden und die „Arbeitsgruppe Kunstpfad Kirrweiler" macht sich auf den Weg zum Internationalen Waldkunst-Zentrum Darmstadt, um sich beim jüngst eröffneten Waldkunstpfad 2020 viel Inspiration und spannende Impulse abzuholen. Unter dem Titel „Kunst/Natur/Identität" stellen dort auch einige der Künstler aus, die in Kirrweiler mit eigenen Objekten zu sehen sein werden und die Arbeitsgruppe auf dem Weg durch den Wald begleiten wollen.
Treffpunkt: Mittwoch, 23.9. um 13:30 Uhr am Parkplatz Waldkunstpfad in Darmstadt. Fahrgemeinschaften mit Abfahrtsort Kirrweiler oder Sankt Martin werden ca. um 12:00 Uhr in den jeweiligen Orten abfahren.
Anmeldungen und weitere Informationen unter kirrweiler@kunstpfade.de.
Text und Bild: Herbert Pauser

TuS 1893 St. Martin

Informationen des Vorstands zu aktuellen Themen an die Vereinsmitglieder

Heute möchten wir über den aktuellen Projektstand des Sportplatzumbaus sowie zu weiteren vereinsbewegenden Themen informieren:

Konzept Sportplatzumbau:
Ziel des Sportplatzumbaus in einen Naturrasenplatz ist die Steigerung der Attraktivität des Vereins und des ganzen Ortes sowie eine mehrseitige Nutzung der Sportstätte durch verschiedene Sparten des Vereins, aber auch der Erhalt und weiterer Ausbau der Abteilung Fußball. Das Vereinsleben soll in den warmen Monaten verstärkt auf dem Sportplatz stattfinden, gepaart mit der Nutzung der Gast- und Grillstätte. Wir wünschen uns hierdurch eine Stärkung der Gemeinschaft, Erhaltung von aktuellen Vereinsmitgliedschaften, Gewinnung neuer Mitglieder und eine deutlichen Stärkung der Attraktivität unseres Vereins.

Ausschreibung Sportplatzumbau:
Nach Genehmigung von Zuschüssen durch die Orts- und Verbandsgemeinde, dem Land Rheinland-Pfalz und einem Eigenanteil des TuS, erfolgte eine öffentliche Ausschreibung - Coronabedingt leider erst im Juli diesen Jahres. Es haben vier Unternehmer ein Angebot abgegeben und am 28. August erfolgte das erste Bietergespräch. In diesem Gespräch wurden uns neue Konzepte bzgl. der bautechnischen Umsetzung vorgestellt, welche kosteneinsparend, jedoch nicht qualitätsmindernd sind. Bei dem geplanten Investitionsvolumen sind wir hier in der Pflicht, diese Option zu prüfen. Im September soll ein abschließendes Konzept vorliegen.

Themen aus den Abteilungen:
Ein Grundstein für den Ausbau der Abteilung Fußball wurde im Sommer durch die Gründung der JSG Kalmit in Kooperation mit dem TuS Maikammer gelegt. Aktuell trainieren 60-70 begeisterte Kinder im Alter von 2-10 Jahren bei der JSG.
Unsere Abteilung Turnen hat aktuell zwei sehr große Lücken zu schließen. Zwei langjährige Übungsleiter stehen uns nicht mehr zur Verfügung. Es gilt hier, in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und dem Turngau Speyer, Nachfolger zu finden, damit unsere Turntradition weiterleben kann. Wenn Ihr Lust habt, Euch als Übungsleiter zu engagieren oder jemanden kennt, sprecht uns an. Kursgebühren zur Qualifizierung übernimmt der Verein sehr gerne!
Es ist der Vorstandschaft ein großes Anliegen, die drei Kernsparten Turnen, Breitensport und Fußball zu erhalten und auszubauen. Deshalb sind wir der Überzeugung, dass der Weg der Investition in unsere Sportstätte wichtig und zukunftsführend ist. Wir wollen und müssen für unsere aktuellen Mitglieder und Neumitglieder attraktiv bleiben.

Generalversammlung:
In den vergangenen Wochen wurden wir auf die ausstehende Generalversammlung angesprochen. Diese wird gerade im Vorstand vorbereitet und dann sehr zeitnah eingeladen.
Liebe Vereinsmitglieder scheuen Sie sich nicht, uns direkt anzusprechen oder via E-Mail Ihre Ideen mitzuteilen.
Es grüßt Sie herzlichst Bernhard Zenker und Andreas Schlick
Text: Bernhard Zenker / Andreas Schlick

Weinbauverein St. Martin

Malenga Lese 2020 im historischen Weinberg

Am vergangenen Wochenende lud der neu gewählte Vorstand zur Weinlese im historischen Weinberg am Wein- und Steinlehrpfad ein.
Zum Startschuss der Malenga-Lese, gab es aus den vorher gehenden Jahrgängen einen entsprechenden Sekt. Ausgebaut und versektet wird diese historische Rebsorte dankenswerterweise von Andreas Hormuth für den Weinbauverein St. Martin.

Gegen 16.30 Uhr wurde mit der Handlese im historischen Weinberg begonnen, die Kleinsten in der Runde bekamen eine Einführung in das Lesen der Trauben. Als die Ernte zu Ende war, wurde das Mostgewicht von Andreas Hormuth ermittelt.

Dank vieler fleißiger Hände von jung und alt, ging die Arbeit zügig vonstatten und man freute sich über das Mostgewicht von 91° Öchsle und den guten Ertrag.

Im Anschluss an die Lese, ging es zum gemütlichen Teil über. Dabei bedankte sich der neue Vorstand (Friedrich Seeber, Wolfgang Schreieck), bei Michael Kiefer und Andreas Hormuth für ihr langjähriges Engagement, den Einsatz und das Herzblut, mit dem sie für den Berufsstand dagewesen sind und dessen Interessen vertraten.
Als entsprechendes „Ruhestandspräsent“ gab es jeweils eine Liege, gefertigt aus Fassdauben.
Der neugewählte Vorstand:
Erster Vorsitzender Friedrich Seeber
Zweiter Vorsitzender Wolfgang Schreieck
Kassenwart: Florian Schneider und Thomas Fischer
Schriftführer: Ralf Schneider
Text: Weinbauverein St. Martin
Bilder: Thomas Schlick und Thomas Hoecker

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche

Gottesdienste für das kommende Wochenende

Samstag, 19.9., 10 Uhr Festamt zur Erstkommunion in Maikammer (mit Livestreaming)
Samstag, 19.9., 14 Uhr Festamt zur Erstkommunion in Maikammer (mit Livestreaming)
Samstag, 19.9., 18 Uhr Vorabendmesse in Venningen
Sonntag, 20.9., 9 Uhr Eucharistiefeier in Kirrweiler auf dem Kirchenvorplatz
Sonntag, 20.9., 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Maikammer (mit Livestreaming)
Sonntag, 20.9., 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Böbingen
Werktagsgottesdienste entnehmen Sie bitte dem Pfarrblatt oder der Homepage.
Ein großes Problem ist inzwischen in allen Pfarreien die **Anmeldung** zu den Gottesdiensten. Sicher stellt dies für den ein oder die andere eine Herausforderung dar, noch mehr aber für die Empfangsdienste in den Kirchen.
Sie müssen die, die sich nicht angemeldet haben, mit allen notwendigen Daten unmittelbar vor dem Gottesdienst in die Liste eintragen, was viel Zeit erfordert.
Deshalb: Unterstützen Sie die Empfangsdienste, indem Sie sich am Sonntag vorher nach dem Gottesdienst schon für die nächste Woche anmelden oder eben im Pfarrbüro anrufen oder per Mail anmelden mit Name, Vorname, Adresse, Tel. Nr. und gegebenenfalls Mailadresse. (Tel. Nr.: 0 63 21 / 95 27 81; Mo - Fr 9-12,Di+Do 15-17.30 Uhr).
Wenn Sie das nicht schaffen, füllen Sie zuhause einen Zettel oder einen Vordruck aus, der in der Kirche ausliegt und mit nach Hause genommen werden kann und bringen ihn mit. Sicherheit, wirklich einen Platz zu erhalten, haben Sie in Zukunft nur noch bei vorheriger Anmeldung!
Bei Werktagsgottesdiensten ist eine vorherige Anmeldung im Pfarrbüro nicht notwendig, es reicht das Eintragen auf einer Liste am Eingang der Kirche. Sie können werktags auch zuhause ihren Namen, Vornamen, Adresse, Tel. Nr. und gegebenenfalls Mailadresse auf einem Zettel notieren und diesen am Eingang der Kirche einwerfen.
Der Link beim Livestream:
https://www.youtube.com/channel/UCqDniNH810b9heinMne7z_g.
Kann auch der Homepage der Pfarrei (www.pfarrei-maikammer.de) oder des Bistums (www.bistum-speyer.de) entnommen werden. Livestream heißt: der Gottesdienst wird original im Internet übertragen.
Bei einem internetfähigen Fernseher ist dies auch dort möglich. Ältere Gemeindemitglieder bitten wir bei Interesse bei Kindern oder Enkeln nachzufragen oder sich im Pfarrbüro zu melden.
Dann würde sich jemand aus der Gemeinde bei Ihnen melden und Ihnen helfen.
Änderung von Regelungen
Die Regelungen können sich ändern. Es ist uns nur möglich, diese kurzfristig über Homepage, Nachrichtenblatt, Aushängen oder Vermeldungen am Ende des Gottesdienstes bekannt zu geben.
Wir bitten um Verständnis.
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro, Tel. Nr. 0 63 21 / 95 27 81; Mo - Fr 9-12 Uhr, Di+Do 15-17.30 Uhr oder die SeelsorgerIn. Ihre Adressdaten finden Sie auf der Homepage oder auf der Rückseite des Pfarrbriefes.
Bleiben Sie behütet Im Namen aller Verantwortlichen Peter Nirmaier, Pfr.
Text: Claudia Bauer

Kath. Pfarrgemeinde Maikammer

Kinderchor der Pfarrei

Der Kinderchor der Pfarrei freut sich über Zuwachs. Kinder ab dem Vorschulalter sind herzlich willkommen. Die wöchentliche Singstunde ist immer am Freitag von 17 Uhr bis 17:45 Uhr in Venningen. Bis auf Weiteres finden die Singstunden bei gutem Wetter im Freien statt (Pfarrgarten), bei schlechtem Wetter im Pfarrzentrum.
Ansprechpartnerin: Astrid Schlosser (06323) 4450, Astrid.Schlosser@t-online.de
Text: Astrid Schlosser

Kath. Gottesdienste in St. Martin und Edenkoben

18. September: Hl. Messe: 18.30 Uhr - St. Martin
19. September: Vorabendmesse: 18.30 Uhr - Edenkoben
20. September: Hl. Messe: 10.30 Uhr - St. Martin (Kinderwortgottesdienst im Pfarrzentrum)
23. September: Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben
24. September: Wortgottesdienst: 15.30 Uhr - Edenkoben (Seniorenheim Ludwigshöhe); Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben
Text: Martina Christmann

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Gottesdienste

Sonntag, 20.09.
10.00 Uhr Gottesdienst
Donnerstag, 24.09.
16.00 Uhr Gottesdienst in St. Pirmin
Samstag, 26.09.
10.00 Uhr Konfirmation III im Pfarrgarten, nur für die Konfis und ihre Familien
18.00 Uhr, Ökumenischer Gottesdienst zum Schöpfungstag, auf dem Vorplatz der kath. Kirche Kirrweiler (bitte Sitzgelegenheit mitbringen)
Text: Jochen Keinath

Kinderkino beginnt wieder

Die Evang. Kirchengemeinde Maikammer lädt Kinder ab September wieder zu schönen Filmen in den Gemeindesaal unter der Kirche ein. Leider dürfen wir aus rechtlichen Gründen die Titel der Filme nicht mehr in der Zeitung veröffentlichen.
Sie sind aber in unserem Gemeindebrief oder im Schaukasten zu finden. Außerdem müssen wir zur Zeit das übliche Hygiene-Konzept beachten. Das bedeutet, Kinder und Erwachsene tragen eine Maske, bis sie am Platz sind und wenn sie diesen wieder verlassen. Am Platz darf man die Maske abnehmen, da die Stühle 1,5m voneinander entfernt sind. Aus diesem Grund können wir aber nur etwa 20 Kinder teilnehmen lassen. Daher empfehlen wir eine Anmeldung beim Pfarramt, Tel 06321/5140 oder per Mail pfarramt.maikammer@evkirchepfalz.de
Der nächste Film läuft am Freitag, den 25.09. ab 15.30 Uhr
Text: Jochen Keinath

- Anzeige -

Bundesverdienstkreuz für Fly & Help-Gründer Reiner Meutsch

Stiftungsgründer für Förderung von Bildung geehrt

Mainz, 7. September 2020

Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung Fly & Help, wurde am 7. September 2020 im Festsaal der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Mainz von Staatssekretär Clemens Hoch das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Die Übergabe erfolgte im Auftrag des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier.

„Es braucht Menschen wie Reiner Meutsch, die gute Ideen haben, den Mut sich für andere einzusetzen und die Überzeugung, dass der Einzelne sich eben nicht selbst der Nächste ist, sondern dass unsere Gesellschaft davon lebt, dass jeder und jede im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen Beitrag leistet“, sagte der Chef der Staatskanzlei während der Überreichung des Ordens. „Reiner Meutsch übernimmt immer wieder Verantwortung für ein gutes Miteinander – und das weltweit. Damit ist er zum Vorbild geworden.“

Mit außergewöhnlichem Engagement setzt Reiner Meutsch sich seit vielen Jahren für die Bildung benachteiligter Kindern weltweit ein. „Eine Schule besuchen zu können ist für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika sehr wichtig“, erklärte Reiner Meutsch. „Sie bekommen die Chance auf ein besseres Leben.“ Seit Gründung der Stiftung Fly & Help im Jahr 2009 wurden bereits rund 450 Schulprojekte in 45 Ländern der Welt realisiert. 85.000 Kinder bekamen durch Fly & Help schon die Möglichkeit rechnen, schreiben und lesen zu lernen – für eine bessere Zukunft.

Dass er nun vom Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde, berührt Meutsch sehr: „Das ist eine ganz besondere Ehre und Wertschätzung – nicht nur für mich, sondern auch für mein gesamtes Team! Die Auszeichnung gibt uns noch einmal Rückenwind für unsere engagierte Arbeit.“
Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland – besser bekannt als Bundesverdienstkreuz – ist die höchste deutsche Auszeichnung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl, wie zum Beispiel im sozialen und karitativen Bereich.

Kontakt:
Reiner-Meutsch-Stiftung: Fly & Help · www.fly-and-help.de

Foto: Torsten Silz Staatskanzlei rlp

ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

Bestattungshaus Drangsal

Für die Zukunft vorgesorgt.

Der Vorsorgeordner für die Südpfalz!

Ihren persönlichen Ratgeber erhalten Sie in unseren Geschäftsräumen in Landau oder Edenkoben.

Das Team des Bestattungshauses Drangsal: zur Stelle, wenn Sie uns brauchen.

Aus dem Inhalt

Was tun im Sterbefall · Wichtige Dokumente & Unterlagen · Checklisten · Kosten · Gedenkportal · Patientenverfügung · Erben & Nachlassverwaltung und vieles mehr.

Landau · Zweibrücker Str. 44
Tel.: 06341 / 9 35 30

Edenkoben · Weinstr. 81
Tel.: 06323 / 9 44 60

www.drangsal.com
info@drangsal.com

PFALZWERKE GRUPPE

www.pfalzwerke.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage Ehrmann.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Ofenfertiges Buchenbrennholz
Herbstaktion 2020
Holz & Dienstleistungen
Tel. 06342-9232612 (AB) – Rufe zurück

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Ihre Immobilie –
Ihre Freiheit.

Mit „Meine Wohnrente" verrenten Sie Ihre eigenen vier Wände, verbessern damit Ihr Einkommen und wohnen weiterhin mietfrei in Ihrem Zuhause.

www.meinewohnrente.de
MEINE WOHNRENTE

Leben Sie auch im Alter Ihre Wünsche – ich berate Sie kostenlos und unverbindlich.

Ihr Immobilienexperte:
Karl Löhr
Immobilienmakler

k.loehr@garant-immo.de
Mobil 0171 26 79 655
www.garant-immo.de

GARANT IMMOBILIEN

Die Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer

bietet diverse Grundstücke in der Gemarkung **Kirrweiler** zur Neuverpachtung gegen Gebot an. Weitere Details finden Sie unter **https://www.bistum-speyer.de/bistum-speyer/verwaltung/ha-iv-finanzen-und-immobilien/immobilienangebote/.**

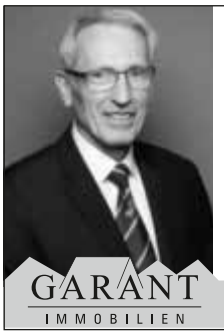

Der Nachwuchs kommt ... jetzt fehlt zum Glück nur noch ein **nettes Haus mit Garten.** Wir freuen uns über jedes Angebot! Bitte wenden Sie sich an unseren **Makler Karl Löhr 0171/2679655**

GARANT IMMOBILIEN
Tel. 06323 / 93 886-0 www.garant-immo.de

WITTICH MEDIEN

Stellenmarkt aktuell

Anzeige aufgeben: anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

SCAN MICH

© Antoniogiullem - stock.adobe.com

Die Verbandsgemeindewerke Rülzheim suchen **zum schnellstmöglichen Zeitpunkt** einen

VERBANDS-GEMEINDEWERKE RÜLZHEIM

Sachbearbeiter (m/w/d)

im Bereich Tiefbau und Kanalnetz

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung mit 39,00 Stunden wöchentlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren. Anschließend besteht die Option auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung.

Die detaillierte Ausschreibung entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ruelzheim.de

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 02.10.2020** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim,
Personalabteilung, Frau Myriam Serr,
Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

Pfalzklinikum

Akademisches Lehrkrankenhaus der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

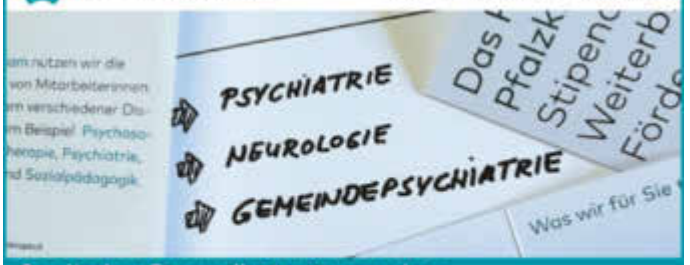

Seelische Gesundheit mitgestalten

Das Pfalzklinikum versorgt mit ca. 1.000 Betten und Plätzen sowie vielfältigen ambulanten und gemeindepsychiatrischen Angeboten die Pfalz. Das Pfalzklinikum ist an insgesamt 14 Standorten vertreten.

Die Einrichtung Betreuen-Fördern-Wohnen des Pfalzklinikums sucht für den Fachbereich Heilpädagogik am Standort Maikammer zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)
Altenpfleger (m/w/d)
Heilerziehungspfleger (m/w/d)
Erzieher (m/w/d)

in Teil- und Vollzeit (50 % -100 %).

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.pfalzklinikum.de unter Karriere/Stellenangebote.
Bitte bewerben Sie sich über unser Bewerbermanagementsystem.

Pfalzklinikum – AdöR
Personalabteilung
76889 Klingenmünster
www.pfalzklinikum.de

BISTRO – langfristige Pächter gesucht!
Ortsmitte von St. Martin.

Bei Interesse:
weinundsekthaus@aloiskiefer.de
oder Tel.: 06323 2099

Bei der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich ist ab 1. Januar 2021 für den Fachbereich 3 – Bürgerdienste – eine

unbefristete Vollzeitstelle (m/w/d)

zu besetzen.

Die detaillierte Stellenbeschreibung sowie die Einstellungsvoraussetzungen finden Sie unter www.offenbach-queich.de.

Bewerbungen mit den sonst üblichen und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 9. Oktober 2020** an:

Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach oder per E-Mail an **personalamt@offenbach-queich.de.**

Pfalzklinikum
Service GmbH

Die Pfalzklinikum Service GmbH (PSG) ist eine 100%ige Tochter des Pfalzklinikums für Psychiatrie und Neurologie (AdöR).

Wir suchen zur Ergänzung unseres Teams im Bau- und Flächenmanagement zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Architekten (m/w/d) oder Bauingenieur (m/w/d) als Stellv. Leitung Bau- und Flächenmanagement

und einen

Architekten (m/w/d) oder Bauingenieur (m/w/d) oder Bautechniker (m/w/d) für Hochbau

in Teil- oder Vollzeit.

Die vollständigen Ausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage www.pfalzklinikum.de unter Karriere/Stellenangebote. Bitte bewerben Sie sich über unser Bewerbermanagementsystem.

Pfalzklinikum Service GmbH
Personalabteilung
76889 Klingenmünster
www.pfalzklinikum.de

DAS NEUE WELTSTADTHAUS FÜR POLSTERMÖBEL UND BOXSPRING-BETTEN!

NEU ERÖFFNUNG IN KAISERSLAUTERN

25%[1] NEUERÖFFNUNGS-RABATT

MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG
16. SEPTEMBER	17. SEPTEMBER	18. SEPTEMBER	19. SEPTEMBER

AB 10 UHR

ECHTES LEDER

ECKSOFA MIT RELAXFUNKTION
in Echt-Dickleder aqua, ca. 300 x 217 cm, inkl. motorischer Relaxfunktion, einer motorischen und zwei manuellen Kopfteilfunktionen, Rücken Spannstoff.

NEUERÖFFNUNGS-PREIS
~~2099,-~~
1499,-

NEUERÖFFNUNGS-PREIS
~~1249,-~~
899,-

SOFORT LIEFERBAR

BOXSPRINGBETT
Samtiger Bezug Velours kirschrot, Unterbau mit Taschenfederkern, Tonnentaschen-Federkern-Matratze und Komfortschaum-Topper, ca. 140 x 200 cm.

GROSSES GEWINNSPIEL!

Sie haben WÖCHENTLICH eine riesige Chance, Ihren Einkauf geschenkt zu bekommen.

Teilnahmebedingungen: Wöchentlich wird aus allen TRÖSSER und UNI-POLSTER Kunden ein Gewinner per Los ermittelt, der seinen Einkaufsbetrag zurücküberwiesen oder erlassen bekommt. Alle weiteren Informationen zum Gewinnspiel finden Sie unter: **www.troesser.de/gewinnspiel** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Gewinnspiel wird gemeinsam von der UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG und der Uni-Polster Handelsgesellschaft mbH veranstaltet.

JETZT NEU!

KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 19 Uhr | Sa. 10 - 18 Uhr

troesser.de Troesser troesser_polsterspezialist

1)Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR SERVICE-QUALITÄT GmbH & Co. KG
1. PLATZ Beratungskompetenz
Fachmärkte Polstermöbel
Teilkategorie im TEST Sept. 2019
7 Filialisten
www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

TRÖSSER®
Der Polstermöbel-Spezialist.
UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE

"DEINKAUF VOR ORT:
IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890

Für einen Abschied in Würde
Michael Beil

Ihr Ansprechpartner für die
Verbandsgemeinde
Maikammer
06321 / 91 80 72

bestattungshaus-beil.de

WIR VERKAUFEN
IHRE IMMOBILIE!

Weinstraße 19A • Edenkoben
www.kroeger-immobilien.de

GARTENSERVICE
Gärtner bietet an:
Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.
Telefon: 0178 / 6 96 15 17

YVES.ANKE
IHR ZAHNARZT IM TRAMINERWEG

Auch während der Corona-Krise
sind wir wie gewohnt für Sie da!
Unsere moderne Praxis arbeitet
nach höchsten Hygienestandards!

YVES ANKE – IHR ZAHNARZT IM TRAMINERWEG

Mit der Pfalz verbindet man Offenheit, Lebens- und Genussfreude. Es ist uns wichtig, unseren Patienten diese sympathischen Eigenschaften ein Leben lang zu erhalten – durch ein offenes und herzliches Lachen und gesunde Zähne. Exzellenter Service, Barrierefreiheit und ein Wohlfühlambiente zeichnen meine Praxis aus. Eine umfassende zahnmedizinische Behandlung und eine transparente Aufklärung dürfen Sie von meinem Team und mir erwarten – denn bei uns stehen Sie im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Ästhetische Zahnheilkunde / Prothetik / Implantologie / Eigenes Zahnlabor

Traminerweg 7
76835 Rhodt unter Rietburg

T 06323/986 91 34
W www.zahnarzt-rhodt.de

Gesundheit

JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „GESUNDHEIT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B.
Gut sehen + hören; Burnout; Sanfte Therapien; Zahngesundheit; Gesunder Schlaf.

ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN
oder unter **archiv.wittich.de/199**

SCAN MICH

Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290
Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Interessiert?
Die ideale Werbefläche
für Ihre gewerbliche Anzeige!

ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Rufen Sie uns an!
Wir informieren und beraten gerne vor Ort.
Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70 | info@u-b-werbung.de